



Grundwasserwerk Hardhof. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Zürich

Betroffene Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich

- Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserwerk Hardhof (GWR b1-71) 1:2000
Unterlagen vom 31. Januar 2022
- Schutzzonenreglement Grundwasserwerk Hardhof (GWR b1-71) vom 31. Januar 2022
 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat von Zürich Nr. 283/2022 vom 30. März 2022
- Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserwerk Hardhof (GWR b1-71), Wasserversorgung Stadt Zürich - Überprüfung und Aktualisierung der Schutzzonen», Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 13. November 2020 (rev. am 23. April 2021)
Unterlagen

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. April 2022 reichte die Wasserversorgung Zürich die überarbeiteten Schutzzonenakten des Trinkwasserwerks Hardhof (Grundwasserrecht/GWR b 1-71) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1740/1994 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Grundwasserwerk Hardhof genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 13. November 2020 (rev. am 23. April 2021) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 11. März 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss Nr. 283/2022 vom 30. März 2022 hob der Stadtrat von Zürich den alten Festsetzungsbeschluss Nr. 2040/1993 vom 16. Juni 1993 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung des Grundwasserwerks Hardhof gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat von Zürich hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat von Zürich.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1740 vom 14. Juli 1994 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Grundwasserwerk Hardhof (GWR b 1-71) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich Nr. 283/2022 vom 30. März 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Trinkwasserwerk Hardhof (GWR b 1-71) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Grundwasserwerk Hardhof zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.



«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserwerk Hardhof (Grundwasserrecht b 1-71)»

Zürich. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0130 vom 22. April 2022 die mit Beschluss Nr. 283/2022 des Stadtrates von Zürich vom 30. März 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Grundwasserwerk Hardhof und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, eingesehen werden.»

4. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgung Zürich, Qualitätsüberwachung, Abteilung Chemie, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich

Staatsgebühr:	Fr.	932.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1052.40**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat von Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich
- Stadt Zürich, Departement der Industriellen Betriebe, Departementssekretariat, Beatenplatz 2, 8001 Zürich (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Handen der betroffenen Grundbuchämter), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für die betroffenen Grundbuchämter (im Doppel)
- Wasserversorgung Zürich, Qualitätsüberwachung, Abteilung Chemie, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - Stadtratsbeschluss Zürich Nr. 283/2022 vom 30. März 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

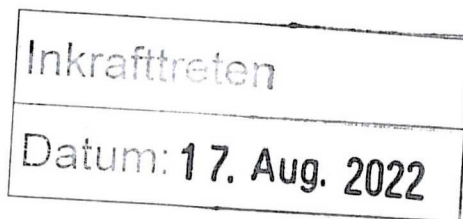


- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **22. April 2022**





Beschluss des Stadtrats

vom 30. März 2022

Nr. 283/2022

Wasserversorgung, Festsetzung des Schutzzonenplans und Erlass des Schutzzonenreglements für das Grundwasserpumpwerk Hardhof

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung Zürich (WVZ) nutzt im Gebiet des Hardhofs vier Horizontalfilterbrunnen zur Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken und neunzehn Vertikalfilterbrunnen zur Entnahme von Uferfiltrat für die Grundwasseranreicherung.

Als Fassungseigentümerin ist die Stadt verpflichtet, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen (§ 34 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG, LS 711.1]).

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 2040/1993 hat der Stadtrat den aktuell gültigen Schutzzonenplan für das Grundwasserpumpwerk Hardhof festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgte mit Verfügung Nr. 1740/1994.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die WVZ eingeladen, die Grundwasserschutzzonen bis Ende 2020 zu überprüfen und an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

2. Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Gemäss § 35 Abs. 1 und 2 EG GSchG setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften.

Grundlage für die Neufestsetzung der Schutzzonen auf dem Gebiet des Grundwasserpumpwerks Hardhof bildet der hydrogeologische Bericht der Jäckli Geologie AG vom 23. April 2021.

Die WVZ hat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Schreiben vom 9. September 2021 und 1. Oktober 2021 über die geplanten Schutzzonenanpassungen vorinformiert.

Das AWEL hat den neuen Schutzzonenplan (Beilage 1, Fassung vom 31. Januar 2022) und das Schutzzonenreglement (Beilage 2, Fassung vom 31. Januar 2022) vorgeprüft und zur Festsetzung freigegeben. Somit sind die Voraussetzungen für die Festsetzung der neuen Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Hardhof gemäss Beilage 1 und den Erlass des neuen Schutzzonenreglements gemäss Beilage 2 gegeben.



3. Zuständigkeit

Für die Festsetzung des Schutzzonenplans und den Erlass des Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GschG).

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement wird durch die WVZ dem AWEL zur Genehmigung eingereicht und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GSchG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Schutzzonenplan für das Grundwasserpumpwerk Hardhof gemäss Beilage 1 (datiert vom 30. März 2022) wird festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement gemäss Beilage 2 (datiert vom 30. März 2022) wird erlassen.
2. Der mit STRB Nr. 2040/1993 festgesetzte Schutzzonenplan und das erlassene Schutzzonenreglement werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements aufgehoben.
3. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen und unter Beilagen an die Wasserversorgung Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 26/2022 vom 29. Juni 2022

Herausgeberin

Stadt Zürich
Stadtkanzlei
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16

stadt-zuerich.ch/amtsblatt

Hinweis

Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.

Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.

15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Nummer: 2022/0409

Kontakt: Amt für Baubewilligungen

Genehmigung Grundwasserschutzzone Grundwasserwerk Hardhof (Grundwasserrecht GWR b 1-71)

Standort: Zürich

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0130 vom 22. April 2022 die mit Beschluss Nr. 283/2022 des Stadtrates von Zürich vom 30. März 2022 festgesetzte Grundwasserschutzzonen um das Grundwasserwerk Hardhof und das entsprechende Reglement genehmigt.

Planeinsicht

Die Unterlagen können vom 01.07.2022 bis 02.08.2022 beim Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8.00–9.00 Uhr; Planeinsicht zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 20 11) eingesehen werden. Das Gesuch kann auf Anfrage auch digital eingesehen werden. Die Begehren zur digitalen Einsicht können auf www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren unter «Öffentliche Ausschreibungen» gestellt werden. Die Begehren sind bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Zürich
Wasserversorgung
Chemie
Hardhof 9
8021 Zürich
044 415 24 63



15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Genehmigung Grundwasser- schutzzone Grundwasser- werk Hardhof (Grundwasser- recht GWR b 1-71)

Standort: Zürich

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0130 vom 22. April 2022 die mit Beschluss Nr. 283/2022 des Stadtrates von Zürich vom 30. März 2022 festgesetzte Grundwasserschutzzone um das Grundwasserwerk Hardhof und das entsprechende Reglement genehmigt.

Planeinsicht

Die Unterlagen können vom 01.07.2022 bis 02.08.2022 beim Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8.00–9.00 Uhr; Planeinsicht zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 20 11) eingesehen werden. Das Gesuch kann auf Anfrage

auch digital eingesehen werden. Die Begehren zur digitalen Einsicht können auf www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren unter «Öffentliche Ausschreibungen» gestellt werden. Die Begehren sind bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Zürich
Wasserversorgung
Chemie
Hardhof 9
8021 Zürich
044 415 24 63

Nummer: 2022/0409
Kontakt: Amt für Baubewilligungen



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD00650779

vom 22. April 2022

Referenz-Nr.: ID BD00650779 / Archiv G 5 b / GWR b 1-71 / GWV 2022-0130

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwasserwerk Hardhof. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Zürich

Betroffene Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich

- Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserwerk Hardhof (GWR b1-71) 1:2000
Unterlagen vom 31. Januar 2022
- Schutzzonenreglement Grundwasserwerk Hardhof (GWR b1-71) vom 31. Januar 2022
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat von Zürich Nr. 283/2022 vom 30. März 2022
- Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserwerk Hardhof (GWR b1-71), Wasserversorgung Stadt Zürich - Überprüfung und Aktualisierung der Schutzzonen», Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 13. November 2020 (rev. am 23. April 2021)
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. April 2022 reichte die Wasserversorgung Zürich die überarbeiteten Schutzzonenakten des Trinkwasserwerks Hardhof (Grundwasserrecht/GWR b 1-71) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1740/1994 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Grundwasserwerk Hardhof genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 13. November 2020 (rev. am 23. April 2021) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 11. März 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss Nr. 283/2022 vom 30. März 2022 hob der Stadtrat von Zürich den alten Festsetzungsbeschluss Nr. 2040/1993 vom 16. Juni 1993 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung des Grundwasserwerks Hardhof gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat von Zürich hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat von Zürich.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1740 vom 14. Juli 1994 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Grundwasserwerk Hardhof (GWR b 1-71) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich Nr. 283/2022 vom 30. März 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Trinkwasserwerk Hardhof (GWR b 1-71) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Grundwasserwerk Hardhof zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserwerk Hardhof (Grundwasserrecht b 1-71)»

Zürich. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0130 vom 22. April 2022 die mit Beschluss Nr. 283/2022 des Stadtrates von Zürich vom 30. März 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Grundwasserwerk Hardhof und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, eingesehen werden.»

4. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgung Zürich, Qualitätsüberwachung, Abteilung Chemie, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich

Staatsgebühr:	Fr.	932.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1052.40**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat von Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich
- Stadt Zürich, Departement der Industriellen Betriebe, Departementssekretariat, Beatenplatz 2, 8001 Zürich (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Handen der betroffenen Grundbuchämter), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für die betroffenen Grundbuchämter (im Doppel)
- Wasserversorgung Zürich, Qualitätsüberwachung, Abteilung Chemie, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - Stadtratsbeschluss Zürich Nr. 283/2022 vom 30. März 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **22. April 2022**

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **17. Aug. 2022** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



Kanton Zürich
Stadt Zürich

Grundwasserschutzzonen
Grundwasserwerk Hardhof (GWR b 1-71)

Situation 1:2000

Vom Stadtrat von Zürich festgesetzt mit Beschluss

STRB-Nr. 283/2022 vom 30. März 2022

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt
am 22. April 2022 (Nr. GWV 2022-0130)

Inkrafttreten am 17. August 2022

Verfasser Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
70189-04	Stadt Zürich Geomatik + Vermessung	31.01.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung nachgeführt bis 10.01.2022 © Amtliche Vermessung

Legende

- Zone S1
- Zone S2a
- Zone S2b
- Zone S3
- Rechtskräftige Zonen, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.
- Kataster der belasteten Standorte (KoS)
- Bauzone
- Wald
- Gewässer

Wasserfassungen

- Zuleitung
- Fassungsteilung
- Horizontalfilterbrunnen
- Vertikalfilterbrunnen
- Schluckbrunnen
- Grundwasserfassung ungenutzt
- Grundwasserfassung andere

Koordinaten					
Nummer	E	N	Nummer	E	N
HFBA	2680124.86	1250017.96	70189.10	2680326.50	1249752.50
HFBB	2680196.93	1249904.85	70189.11	2680607.20	1249991.44
HFBC	2679941.03	1249845.50	70189.12	2680214.26	1250238.00
HFBD	2679709.98	1249906.73	70189.13	2679033.97	1250477.06
			70189.14	2678943.68	1250418.02
70189.01	2680163.97	1249866.10	70189.15	2678955.02	1250400.79
70189.02	2680197.21	1249853.98	70189.16	2678993.69	1250350.38
70189.03	2680018.76	1250225.13	70189.17	2679072.71	1250299.51
70189.04	2679554.82	1249811.73	70189.18	2679154.43	1250264.40
70189.05	2679543.76	1249766.56	70189.19	2679009.27	1250315.91
70189.06	2679600.89	1249749.17	70189.20	2679080.07	1250078.82
70189.07	2679756.68	1249741.01	70189.21	2679416.55	1249881.87
70189.08	2679756.68	1249685.27	70189.22	2679485.09	1249775.92
70189.09	2680311.20	1249751.65	70189.23	2680328.11	1250250.87

Alle übrigen Punkte sind identisch mit Lagepunkten oder Grenzpunkten der amtlichen Vermessung, oder wurden entlang von Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung definiert.

